Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

„ ungs Processen ein ehrnan Landtan zu beyen
Verhanndt ist.

6. Articul.

Von der denuntiation.

1. Die denuntiation ist nichts andaus, ah die Fürb-
„ bringung einer Mißthatt, und außzug einaus
Thatbaus bey Ehrb: und Verlieht dise eintrach
2. Durch eine Verlädigte Persohn, oder sunsten Prey
„ willig van einnandt, zum nutzen ehr allgemaine
coeymb, oder ay Lieb ehr Justitz, oder aber
durch eine hierzu ordtanlich verpflichte
Persohn, ah der zeyndt, ei Ehrb- diener,
und Vorgan, ehrem dorf Herrn sich zu
einen verhaftan Klager machen will, wegen
Vahr, und Verlorhenn, p ein Richter
Klager über sich zunehmen hat.
3. Entzewisen, dauis ei Lasten mit Zuge

. 11 .